



# DER REGIERUNGSRAT

## DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das  
Eidg. Departement des Inneren  
3003 Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 29. Juni 2011 einen Entwurf zur Änderung von Art 119 BV sowie des Fortpflanzungsmedizingesetzes (Präimplantationsdiagnostik) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns hierzu äussern zu dürfen und nehmen folgendermassen Stellung:

### 1. Allgemeines

Wir unterstützen die Lockerung des Verbotes der Präimplantationsdiagnostik. Ebenso erscheinen uns die neuen Regelungen betreffend die Entwicklung und Konservierung von Embryonen nachvollziehbar und sinnvoll.

### 2. Bewilligungen, Inspektionen, Meldewesen

Problematisch erscheint uns die Ausweitung der Bewilligungsverfahren in der Fortpflanzungsmedizin. Nach Art. 8 im neuen Gesetzesentwurf wird je eine kantonale Bewilligung für die Anwendung von Fortpflanzungsverfahren an sich, für die Konservierung von Embryonen oder Keimzellen sowie für die Vermittlung von Samenzellen notwendig. Zusätzlich ist für die Untersuchung des Erbgutes von Embryonen (PID) eine Bewilligung des Bundes erforderlich. Kaum ein Fortpflanzungsmediziner wird auf diese letzte Bewilligung verzichten können, denn es wäre nicht vertretbar, einem Paar mit Kinderwunsch eine indizierte (berechtigte) Präimplantations-Untersuchung vorzuenthalten. Auch die involvierten Laboratorien werden daher eine eigene Bewilligung, allerdings basierend auf einer dritten Rechtsgrundlage, dem Gesetz über die genetischen Untersuchungen am Menschen, benötigen. Weiter ist für jedes begonnene Fortpflanzungsverfahren eine Meldung an den Bund erforderlich, wenn der beteiligte Arzt über eine Bewilligung für die PID verfügt (Art 10a).

Die Fortpflanzungsmedizin ist im Gesetz von 1998 strengen Regeln unterworfen worden, da ein Missbrauch dieser damals neuen Techniken befürchtet worden ist. Bilder von Retortenbabies mit am Planungstisch entstandenen Eigenschaften, geisterten durch die Medien. Die Befürchtungen betreffend eugenischer Selektion sind nicht aus der Welt verschwunden. Sie betreffen aber ausschliesslich die Präimplantationsdiagnostik, nicht die Fortpflanzungsmedizin an sich. Letztere hat sich als wichtiger Baustein in der Lebensplanung vieler Familien etabliert und ist aus unserem Gesellschaftssystem nicht mehr wegzudenken. Einschränkende Bestim-

mungen sollten, sofern sie nicht die Kontrolle der PID zum Ziel haben, mit Vorsicht formuliert werden.

Der Entwurf geht mit seinem komplizierten Bewilligungs-System eindeutig zu weit. Wir empfehlen Ihnen, Art. 8 zu überarbeiten und das Bewilligungswesen zu vereinfachen. Unser Kanton hat kein besonderes Interesse an der Zuständigkeit in der Fortpflanzungsmedizin. Wir können uns sehr wohl vorstellen, dass alle Bewilligungen vom Bund vergeben werden oder dass auf die Bewilligung nach Art 8. Abs. 1 ganz verzichtet wird (wobei die Durchführung von Fortpflanzungsverfahren weiterhin nur qualifizierten Fachpersonen erlaubt sein soll).

Diese Änderung würde automatisch auch für eine einheitlichere Durchführung der Inspektionen als dies heute mit den kantonal organisierten Überprüfungen der Fall ist sorgen. Dass die bisherigen Vorschriften über die (unangemeldeten) Inspektionen auch in anderer Hinsicht nicht sinnvoll sind, ist unbestritten. Das zeigt der geänderte Art. 12, der unangemeldete Inspektionen nicht mehr zwingend vorschreibt. Die Bestimmungen können sogar weiter gelockert werden, indem die Inspektionen der Bewilligungsbehörde nach Art. 12 Abs. 2 mit einer "Kann-Formulierung" geregelt werden.

Der Sinn der Meldungen nach Art. 11a erschliesst sich uns hingegen in keiner Weise. Im Gegensatz zu den Ausführungen im Begleittext kann die Einhaltung der Bestimmungen von Art. 5 a eben nicht überprüft werden. Ein Vergleich mit den allenfalls zu liefernden kantonalen Zahlen bringt keinen Nutzen. Wir empfehlen daher den Verzicht auf dieses Einzel-Meldeverfahren.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir würden uns freuen, wenn Sie bei der weiteren Bearbeitung dieser Vorlage unsere Bemerkungen und Vorschläge zur Vereinfachung des Gesetzes und dessen Umsetzung berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Liestal, 27. September 2011

Der Landschreiber: